

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

KLIMA vor acht  
Frau Friederike Mayer  
Herr Daniel Kulms  
Überlinger Straße 55  
78224 Singen

**Westdeutscher Rundfunk**

Appellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 1000  
Telefax +49 (0)221 220 2000  
intendant@wdr.de

Köln, 31. März 2023

**Ihr Schreiben vom 2. Februar 2023 zum Beitrag "Riesen-Solarparks in Garzweiler und Grevenbroich" in der Sendung "Lokalzeit aus Köln" vom 25. Januar 2023, WDR Fernsehen**

Sehr geehrte Frau Mayer, sehr geehrter Herr Kulms,

vielen Dank für Ihren Brief vom 2. Februar 2023 zum Beitrag "Riesen-Solarparks in Garzweiler" in der Sendung *Lokalzeit aus Köln* vom 25. Januar 2023.

Ihren Einsatz für das wichtige Thema der Klimaberichterstattung erkenne ich an. Die Klimaberichterstattung liegt uns auch im WDR am Herzen – dass es bei der konkreten Gestaltung unterschiedliche Vorstellungen gibt, entspricht dem Bild einer pluralistischen Gesellschaft.

Sie haben in Bezug auf den vorliegenden Beitrag das Instrument der förmlichen Programmbeschwerde gewählt. Wichtig ist hierbei zu wissen, dass ein journalistischer Fehler alleine – sollte ein solcher Fehler überhaupt vorliegen – nicht genügt, damit einer förmlichen Programmbeschwerde stattgegeben wird. Auch genügt es nicht, dass ein Beitrag sich in der Nachbetrachtung als verbesserungswürdig erweist. Nach Prüfung Ihrer Vorwürfe komme ich zu dem Ergebnis, dass ein Rechtsverstoß gegen die von Ihnen gerügten Programmgrundsätze nicht vorliegt. Daher kann ich der Beschwerde nicht stattgeben.

Wie in jedem förmlichen Programmbeschwerdeverfahren nehmen wir auch Ihre Kritik sehr ernst und beschäftigen uns sorgfältig damit. Verschiedene Fachleute im Haus, von der Redaktion bis zum Justizariat, prüfen sorgfältig, ob ein Rechtsverstoß vorliegt. Sollte dies – wie in diesem Fall – nach unserer Auffassung nicht der Fall sein, begründen wir Ihnen das ausführlich.

Unabhängig davon, ob wir einen Rechtsverstoß feststellen oder nicht, beschäftigen wir uns auch jenseits dieser Frage intensiv mit Ihrem Feedback und spiegeln es auch den

Redaktionen. Denn jedes Feedback – auch kritisches – hilft uns dabei, unsere Arbeit zu reflektieren und unsere Inhalte immer wieder zu verbessern.

Gerne möchte ich Ihnen im Folgenden konkret erläutern, wie ich zu meiner Entscheidung gelangt bin:

Die *Lokalzeiten aus Köln, Aachen und Düsseldorf* haben am 25. Januar 2023 über Solar- und Windparks auf dem Gelände des ehemaligen Tagebaus Garzweiler berichtet und damit über die gegenwärtige Nutzung früherer Tagebauflächen informiert. Der Bericht ist im Zusammenhang mit der umfangreichen Berichterstattung im WDR über das Rheinische Revier und seinem strukturellen Wandel sowie die aktuellen Ereignisse rund um Räumung der Ortschaft Lützerath zu sehen, auf die die *Lokalzeit Aachen* hier nochmal aufmerksam gemacht hat. Er widmet sich einem ausgewählten Aspekt einer komplexen Thematik, der vor allem für die Zuschauerinnen und Zuschauer interessant ist, in deren näherer oder weiterer Nachbarschaft der Tagebau Garzweiler liegt.

In Ihrem Schreiben erheben Sie förmlich Programmbeschwerde wegen des Verstoßes gegen die im § 5 WDR Gesetz formulierten Programmgrundsätze sowie die „WDR-Programmrichtlinien gemäß § 4a WDR-Gesetz“. Letztere sind – wie bereits aus der Bezeichnung ersichtlich – kein Prüfmaßstab für das Programmbeschwerdeverfahren, sondern dies sind nach § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz ausschließlich die Programmgrundsätze. Programmrichtlinien sind dahingegen anstaltsinterne Konkretisierungen des Programmauftrags<sup>1</sup>. Die von Ihnen zitierte Programmrichtlinie („Der WDR informiert unabhängig und überparteilich. Wir berichten wahrhaftig, fair und kompetent. Wir sind keiner Konfliktpartei verpflichtet und hören immer auch die Gegenseite. Wir nutzen vielfältige Quellen und prüfen ihre Vertrauenswürdigkeit.“) ist allerdings auch ein Ausdruck der Programmgrundsätze gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 und 2 WDR-Gesetz, wonach Nachrichtengebung allgemein, unabhängig und sachlich sein muss und Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen sind. Daher findet Ihre Rüge insoweit auch Beachtung. Zu Ihrer Kritik im Einzelnen in Bezug auf die jeweils einschlägigen Programmgrundsätze möchte ich im Folgenden gerne Stellung nehmen:

- **Vorwurf des Verstoßes gegen § 5 Absatz 5 Satz 1 WDR-Gesetz sowie § 5 Absatz 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz:**

Ihre Kritik stützt sich zunächst darauf, dass in dem Beitrag zwei Vertreter des RWE-Konzerns (Betreiberunternehmen der verschiedenen Anlagen) zu Wort kommen. Damit missachte der Bericht Ihrer Ansicht nach „das Gebot der journalistischen Ausgewogenheit und widerspreche der journalistischen Fairness“.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Gersdorf/Paal InfoMedienR/Cornils § 3 MStV Rn. 14.2.

Soweit Sie mangelnde Ausgewogenheit kritisieren, ist zu berücksichtigen, dass das Gebot der Ausgewogenheit sich nicht auf jeden Einzelbeitrag, sondern auf das Gesamtprogramm bezieht. Dies besagt das WDR-Gesetz, das in § 5 Absatz 5 Satz 1 WDR-Gesetz die Anforderungen für ein ausgewogenes Programm, wie beispielsweise den Ausdruck der Vielfalt der bestehenden Meinungen, immer ausdrücklich in Bezug auf das Gesamtprogramm formuliert. Der Programmgrundsatz stellt somit eine allgemeine Zielsetzung für das Programm der Anstalt im Ganzen dar. Er kann daher nicht durch eine einzelne Sendung verletzt sein.

Der Grundsatz der journalistischen Fairness nach § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz ist hingegen auf den Beitrag anwendbar, da es sich um einen „wertenden und analysierenden Einzelbeitrag“ im Sinne der Vorschrift handelt. Solche wertenden und analysierenden Einzelbeiträge können dabei durchaus Schwerpunkte setzen, monothematisch sein oder mit einer bestimmten Haltung an ein Thema herangehen. Denn dass einzelne Beiträge im Rahmen eines insgesamt ausgewogenen und vielfältigen Gesamtprogramms ein Thema aus einer oder mehreren Perspektiven beleuchten, wird bei den Programmgrundsätzen gerade vorausgesetzt, wie sich aus den unterschiedlichen Bezugspunkten auf das Gesamtprogramm bzw. auf Einzelbeiträge ergibt. Den Redaktionen kommt dabei mit Blick auf die verfassungsrechtlich festgelegte Rundfunkfreiheit ein weites Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum zu, welche Schwerpunkte in einem Beitrag gesetzt werden. Eine Grenze, die das Gesetz hierfür festlegt, ist das Gebot der journalistischen Fairness nach § 5 Absatz 5 Satz 3 WDR-Gesetz.

Dieser auslegungsbedürftige Rechtsbegriff legt das Verhalten von Rundfunkjournalist:innen bei der Recherche und Abfassung der Beiträge im Umgang mit den von einem Bericht Betroffenen fest. Ob ein Verstoß vorliegt, muss in entsprechender Abwägung festgestellt werden, wobei auf der einen Seite der oben erwähnte Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum der Redaktion bei der Darstellung, auf der anderen die Wirkung beim Publikum in Betracht gezogen werden muss.

Vor diesem Hintergrund stellt allein die Verwendung von Interviewsequenzen von zwei Vertretern eines Unternehmens keine unfaire oder einseitige Berichterstattung im Sinne der Beschwerde dar. Es müssten vielmehr weitere Aspekte hinzutreten, die in der Abwägung so deutlich eine Verzerrung begründen, dass der Beitrag als schlichtweg unfair zu bewerten ist. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, zumal sich der Beitrag nicht in negativer Weise oder unlauter mit bestimmten Personen oder Personengruppen auseinandersetzt. Es ist auch nicht in jedem Einzelbeitrag erforderlich (und möglich), alle Seiten zu Wort kommen zu lassen; grundsätzlich können nämlich auch die Reporter:innen selbst kritische Fragen zu den Aussagen stellen, kritische Aspekte und Einzelheiten in ihren Beitragstexten herausarbeiten

sowie die Interviewsequenzen inhaltlich in Frage stellen – wie es hier auch geschehen ist. Der hier behandelte Beitrag ordnet den Braunkohleabbau und die Braunkohleverstromung als schmutzig ein und konfrontiert den RWE-Sprecher mit den Jobverlusten, die mit dem Wandel von Braunkohletagebau und der Erzeugung von Strom aus regenerativer Energie verbunden sind.

Vor dem Hintergrund des Gesagten sehe ich hier somit keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Programmgrundsatzes der journalistischen Fairness.

- **Vorwurf des Verstoßes gegen § 5 Absatz 5 Satz 2 WDR-Gesetz (angemessene Zeit für kontroverse Themen von allgemeiner Bedeutung in der Berichterstattung)**

Auch der von Ihnen angeführte Programmgrundsatz nach § 5 Absatz 5 Satz 2 WDR-Gesetz ist ein Programmziel, das auf die Berichterstattung in ihrer Gesamtheit und nicht auf Einzelbeiträge bezogen ist. Insbesondere erwächst daraus kein Anspruch, bestimmte Themen in einem bestimmten Beitrag zu platzieren oder alle mit einem Thema in Zusammenhang stehenden Aspekte in einen Bericht einzubringen. Dies wäre nicht nur faktisch unmöglich, sondern stünde vor allem im Widerspruch zu dem oben angesprochenen redaktionellen Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum, eine Thematik durch viele verschiedene Beiträge über unterschiedliche Ausspielwege zu beleuchten und zu bearbeiten

Für die Zuschauerinnen und Zuschauer der regionalen Fernsehsendungen im Rheinischen Revier, der *Lokalzeit aus Köln*, der *Lokalzeit aus Aachen* und der *Lokalzeit aus Düsseldorf* stellt die perspektivische Entwicklung in der Region – weg von der Förderung fossiler hin zur Produktion erneuerbarer Energien – wichtige und neue Informationen dar. In der Fragestellung, die in der *Lokalzeit* überblicksartig behandelt worden ist, war die wirtschaftliche Gesamtbetrachtung von RWE und das Eingehen auf die weiteren diversen Geschäftsbereiche – wie sie von Ihnen angemahnt werden – nicht erforderlich, da sie im Gesamtprogramm von WDR breit thematisiert werden. So hat der WDR beispielsweise im *Westblick* auf WDR 5 vom 12. Januar 2023 über „Zusammenarbeit von RWE und Staat“<sup>2</sup> berichtet, am 16. Januar in *Profit* darüber „Was Braunkohle für RWE wirtschaftlich bedeutet?“<sup>3</sup>. Am 11. August 2023 hat der WDR gefragt „RWE verdoppelt Gewinn: Wie kann das sein inmitten der Energiekrise?“<sup>4</sup> und regelmäßig über Proteste gegen RWE informiert<sup>5</sup>. Als weitere Beispiele für

---

<sup>2</sup> <https://www1.wdr.de/mediathek/audio/wdr5/wdr5-westblick-aktuell/audio-zusammenarbeit-von-rwe-und-staat-100.html>

<sup>3</sup> <https://www1.wdr.de/mediathek/audio/wdr5/wdr5-profit-aktuell/audio-was-braunkohle-fuer-rwe-wirtschaftlich-bedeutet-100.html>

<sup>4</sup> <https://www1.wdr.de/nachrichten/wirtschaft/rwe-gewinn-energiekrise-100.html>

<sup>5</sup> <https://www1.wdr.de/nachrichten/klimaschutzdemo-essen-100.html>;  
<https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/protest-vor-essener-rwe-zentrale-100.html>

Berichterstattung rund um RWE kann ich Ihnen aus *Lokalzeit Düsseldorf* am 19. Mai 2022 den Beitrag „Jüchen wartet auf Neubeginn nach Tagebau“ nennen, in dem es um Kritik an RWE geht, dass die Verfüllung dort zu lange brauche. Außerdem möchte ich auf den Bericht „Misstrauen im Braunkohlerevier“ hinweisen, in dem *Westpol* am 19. März 2023 unter anderem neben politischen Zusammenhängen auch die Rolle von RWE bei Besitzverhältnissen von Häusern hinterfragt.

- **Vorwurf des Verstoßes gegen § 5 Absatz 5 Satz 4 i. V. m. § 5 Absatz 6 Satz 2 WDR-Gesetz**

Im weiteren Verlauf des Schreibens erwähnen Sie den Rückbau von Windkraftanlagen zugunsten des Braunkohleabbaus, der in dem Bericht nicht zur Sprache komme. Stattdessen sei in dem Bericht von „drei neu gebauten Windkraftanlagen“ die Rede. Dies sei ein Verstoß gegen das Gebot der „wahrheitsgemäßen Berichterstattung (§ 5 Absatz 6 WDR-Gesetz)“. Hierzu möchte ich kurz darauf verweisen, dass in § 5 Absatz 4 WDR-Gesetz geregelt ist, dass der WDR „der Wahrheit verpflichtet“ ist.

Liest man diese Vorschriften zusammen, so ergibt sich daraus die Verpflichtung, dass sich der WDR mit der jeweils gebotenen Sorgfalt um eine wahrheitsgemäße Berichterstattung bemühen soll. Absichtliche Falschbehauptungen wären dabei jedenfalls als Verstoß zu werten. Auf der anderen Seite ergibt sich aus der Regelung auch, dass selbst nicht jede – versehentlich – verbreitete Falschdarstellung einen Rechtsverstoß darstellt. Vielmehr ergibt sich aus dem Erfordernis der Überprüfung nach „der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“, dass ein gleitender Sorgfaltsmaßstab anzuwenden ist, der verschiedenen Gesichtspunkte berücksichtigt.

Nach dieser grundsätzlichen Einordnung möchte ich zu Ihren konkreten Vorwürfen kommen. Denn Sie werfen Sie dem Beitrag ja keine konkrete Falschbehauptung vor, sondern rügen, dass ein bestimmter mit einem Thema in Zusammenhang stehender Aspekt nicht Teil des Berichts war. Es trifft zu, dass dieser Rückbau in dem Bericht nicht angesprochen worden ist, war er doch bereits am 22. Oktober 2022 Aufmacherthema in der Berichterstattung in der *Aktuellen Stunde* und im Nachrichtenformat *WDR aktuell* um 21.45 Uhr. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass in dem Beitrag keineswegs von drei neu gebauten Anlagen gesprochen wird. Vielmehr wird der Umfang des Windkraft-Projektes mit insgesamt neun kompletten Windparks mit jeweils Windrädern in verschieden hoher Zahl wiedergegeben.

Der Vorwurf der wahrheitswidrigen Berichterstattung ist vor dem Hintergrund daher insgesamt nicht haltbar. Der Hinweis darauf, dass es zu dem Themenbereich eines Beitrages noch weitere als die im Beitrag verwendeten Informationen gibt, ist zwar richtig. Jedoch kann auch nicht in jedem Beitrag jeder Aspekt, der in irgendeiner Weise mit einem Thema in Zusammenhang steht angesprochen werden. Je nach Themensetzung wird jeder und jede bei einem Beitrag je nach persönlicher

Anschauung, Interessenlage, Hintergrund oder anderen Faktoren immer den ein oder anderen Punkt vermissen, den er oder sie als relevant erachtet. Eine solche „inhaltliche Vollständigkeit“ wird daher generell kaum zu erreichen sein. Es ist daher auch unzulässig, der Redaktion daraus den Vorwurf zu entgegnen, sie habe die Inhalte des Beitrags nicht auch auf „Herkunft und Wahrheit“ überprüft. Wie oben ausgeführt bewertet der Gesetzgeber, Ausgewogenheit, aber auch die Abbildung der Meinungsvielfalt gemäß § 5 Absatz 5 S. 1 WDR-Gesetz als auf das Gesamtprogramm gemünzte Programmziele, an denen Einzelbeiträge nicht isoliert betrachtet gemessen werden können.

Ich sehe vor dem Hintergrund keinen Anhaltspunkt dafür, dass hier ein Verstoß gegen die Verpflichtung auf die Wahrheit vorliegt.

Insgesamt nehmen Sie am Ende Ihres Schreibens eine Bewertung des Beitrages vor. Sie sprechen von einer einseitigen und unkritischen Darstellung, die dem Beitrag einen tendenziösen und werblichen Charakter verleihe. Auf diese Bewertung lassen Sie die Vermutung folgen, „dass RWE ein großes Interesse an positiver Berichterstattung hatte und die Redaktion für PR-Zwecke eingespannt haben könnte“. Der in dem Großprojekt der regenerativen Energie im Braunkohlegebiet implizite Aspekt, seitens RWE positiv wahrgenommen werden zu wollen, hat im Beitragstext ebenso in Gestalt eines Hinweises dahingehend Niederschlag gefunden, dass RWE neben dem Vorantreiben der Energiewende und einem Strukturwandel offenbar auch einen „Imagewechsel“ anstrebe.

Die von Ihnen erhobenen Vorwürfe, die sich auf den gesamten Beitrag beziehen stellen die Unabhängigkeit und Sachlichkeit der Nachrichtengattung (§ 5 Absatz 6 WDR-Gesetz) in Abrede. Die geäußerte Vermutung, die Redaktion sei vom RWE instrumentalisiert worden, ist Ihre persönliche Meinungsäußerung, der die Redaktion widerspricht, und auch ich möchte diesen pauschalen Vorwurf zurückweisen. Der WDR und seine Redaktionen begleiten die wirtschaftlichen Aktivitäten von RWE im Sendegebiet seit Jahrzehnten kritisch und werden dies auch mit Blick auf den nun angestrebten „Image-wechsel“ weiterhin sachlich und unabhängig tun. Die Berichterstattung über den Solarpark in diesem Fall ist als Teil einer sehr umfassenden und monatelangen Berichterstattung in der *Lokalzeit* über den Themenkomplex Lützerath, Braunkohletagebau, RWE, Strukturwandel in der Region, Nachfolgenutzung etc. zu sehen. Wie oben bereits angeführt, sind alle Seiten in diesen Diskussionen mit ihren Standpunkten abgebildet worden – sowohl Gegner, als auch Befürworter sowie unterschiedliche Experten.



Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln *oder* WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte, und ich die Überlegungen, die in Ihrem Fall zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehbar dargelegt habe.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow